

senschaftlichen Handels auf Schwerpunktgebieten bei der Ausarbeitung und Durchsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung. Es führt Inspektionen im Handel zur Versorgungswirksamkeit, insbesondere zur Anlieferqualität und zum Gebrauchsverhalten der Erzeugnisse sowie zum Niveau des Kundendienstes durch und wertet Qualitätsanalysen des Konsumgüterinnenhandels zu Reklamationen, Qualitätsvertragsstrafen, Handelsverlusten und Beständen aus.

(7) Rechtsvorschriften, in denen anderen zentralen Staatsorganen bestimmte Aufgaben auf dem Gebiet der Qualitätskontrolle übertragen wurden, bleiben von den Festlegungen der Absätze 1 bis 6 unberührt.

§ 5

Staatliche Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung

(1) In den zentral geleiteten Kombinate der Industrie bestehen zur Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik Staatliche Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe darüber, in welchen anderen Kombinate Staatliche Qualitätsinspektionen gebildet werden.

(2) Die Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Qualitätsinspektionen werden entsprechend einer Nomenklatur vom Präsidenten des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung berufen bzw. aberufen.

(3) Aufgabe der Staatlichen Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist es, über die Generaldirektoren die staatlichen Qualitätsforderungen bei der Leitung, Planung und Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit und der Produktion bis zum Absatz durchzusetzen und die Generaldirektoren bei der Entwicklung und Sicherung eines hohen qualitativen Niveaus der Produktion zu unterstützen. Daraus ergeben sich für die Staatlichen Qualitätsinspektionen folgende Aufgaben:

- Analyse der Qualitätsentwicklung im Kombinat an Hand der monatlichen Planerfüllung und Erarbeitung von Schlußfolgerungen;
- Vermittlung der Erfahrungen der Besten bei der Entwicklung und Durchsetzung eines modernen Qualitätssicherungssystems, leistungsfähiger Technischer Kontrollorganisationen und der Nutzung rationeller Prüf- und Meßtechnik mit dem Ziel, eine fehlerfreie Produktion an allen Arbeitsplätzen zu erreichen;
- Durchsetzung der Qualitätsforderungen mit den Pflichtenheften für die Entwicklung neuer Erzeugnisse und Sicherung von Leistungszielen und Ergebnissen, die den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechen;
- Kontrolle des wissenschaftlich-technischen Niveaus der Standards und Durchsetzung der volkswirtschaftlichen Qualitätsforderungen bei der Aus- und Überarbeitung von Standards;
- Kontrolle der Wirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse, der Einhaltung der technologischen Disziplin und der Standards zur Sicherung einer mustergetreuen und qualitätsgerechten Fertigung sowie des Niveaus der Qualitätssicherung zur Verwirklichung fehlerfreier Arbeit und der Durchsetzung der 100 %igen End- und Versandkontrolle, insbesondere bei Exporterzeugnissen.

(4) Zur Durchführung ihrer Aufgaben haben die Leiter der Staatlichen Qualitätsinspektionen folgende Rechte:

- Durchführung von Inspektionen in den Kombinate und Betrieben;
- Erteilung von Auflagen an die Kombinate und Betriebe zur Erhöhung des qualitativen Niveaus der Erzeugnisse und der Produktion, der Wirksamkeit der Qualitätssicherung sowie zur Erarbeitung und Überarbeitung von Standards auf der Grundlage einer ständigen Analysentätigkeit:

- Sperren der Weiterverarbeitung qualitätsgeminderter Roh- und Zwischenprodukte sowie der Auslieferung von Fertigerzeugnissen zur Abwendung volkswirtschaftlicher Schäden, wenn die Betriebsdirektoren und die Generaldirektoren ihrer Verantwortung nicht nachkommen;
- Veranlassung von erforderlichen Erzeugnisprüfungen;
- Bildung von zeitweiligen Kontrollgruppen unter Einbeziehung von Mitarbeitern, die nicht der Staatlichen Qualitätsinspektion angehören, insbesondere von Abnehmern der Erzeugnisse sowie Leitern der Technischen Kontrollorganisation der Kombinate und Betriebe, mit Zustimmung des Generaldirektors, wenn schwerwiegende Qualitätsprobleme auftreten;
- Teilnahme an den Leitungssitzungen der Generaldirektoren und an weiteren Beratungen, in denen Fragen der Qualitätsentwicklung und -Sicherung behandelt werden.

(5) Zur Sicherung der Arbeitsfähigkeit der Staatlichen Qualitätsinspektionen haben die Generaldirektoren die materiellen Voraussetzungen zu schaffen.

(6) Die Festlegungen der Absätze 1 bis 5 gelten nicht für die Bauwirtschaft.

Aufgaben der Kombinate und Betriebe auf dem Gebiet der Qualitätsentwicklung und -Sicherung

§ 6

Grundsätzliche Aufgaben

(1) Die Kombinate und Betriebe sind für die Entwicklung und Sicherung einer den Erfordernissen des Außenmarktes, der Volkswirtschaft und der Bevölkerung entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse bei niedrigem gesellschaftlichen Aufwand verantwortlich. Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind verpflichtet, mit einer qualifizierten Leitungstätigkeit die staatliche Qualitätspolitik und die daraus resultierenden Anforderungen in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Planes zu verwirklichen und bei allen Leitern, leitenden Mitarbeitern und an jedem Arbeitsplatz qualitätsbewußte Arbeit durchzusetzen.

(2) In jedem Betrieb ist ein stabiles System der Qualitätssicherung zu gewährleisten, das von der Forschung und Entwicklung bis zur Überleitung der Erzeugnisse, vom Wareneingang über die Produktion bis zum Versand auf höchste Arbeitsqualität orientiert und eine mustergetreue und vertragsgerechte Produktion sichert.

(3) In den Betrieben ist der sozialistische Wettbewerb so zu organisieren, daß die schöpferischen Initiativen der Werktätigen auf eine hohe Qualität der Leistungen und der Produktion orientiert werden.

§ 7

Verantwortung der Generaldirektoren und Betriebsdirektoren

(1) Die Generaldirektoren sind verantwortlich für die Durchsetzung einer langfristigen Qualitätsstrategie im Kombinat, die auf einen hohen Beitrag zum volkswirtschaftlichen Leistungswachstum gerichtet ist. Dazu schaffen sie ein System der Qualitätssicherung, das die Geschlossenheit und Komplexität des Qualitätswachstums von den Grundstufen bis zum Finalprodukt gewährleistet und sichern in ihrem Verantwortungsbereich auf der Grundlage des Planes die qualitätsorientierte Leitung des gesamten Reproduktionsprozesses.

(2) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sichern, daß durch eine wirksame politisch-ideologische Arbeit das Verantwortungsbewußtsein jedes Werktätigen für eine hohe Qualität und Effektivität der Produktion sowie zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften im gesamten betrieblichen Reproduktionsprozeß entwickelt wird. Sie fördern dazu zielgerichtet vielfältige Initiativen im sozialistischen Wettbewerb.